

»» Antrag 02: Anpassungen der Geschäftsordnung

Antragssteller: Anja Löbling (Diözesanvorsitzende), Tobias Beck (Diözesanvorsitzender)

Antragstext:

<p>§ 6 Beratung Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.</p>	<p>§ 6 Beratung Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragsteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.</p>
<p>§ 10 Abstimmungen Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen (vgl. Ziffer 65 der Satzung Diözesanebene). Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.</p>	<p>§ 10 Abstimmungen Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder ein geeignetes Abstimmungsverfahren, das eine unmittelbare Feststellung des Beschlussergebnisses ermöglicht. Über die Eignung des Verfahrens entscheidet die Diözesanleitung. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen (vgl. Ziffer 65 der Satzung Diözesanebene). Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den*die Protokollführer*in und die Versamm-</p>



»»	lungsleitung, die das Ergebnis verkündet.
<p>§ 13 Verlauf der Wahl Die Wahlleitung stellt die durchzuführenden Wahlen vor. Mitglieder von Ausschüssen, Delegierte, Ersatzdelegierte, Kassenprüfe*innen, sowie die Mitglieder des Rechtsträgers werden, soweit möglich, jeweils in einer gemeinsamen Wahl besetzt. Wenn der Besetzungsbeschluss dies vorsieht, werden die Mitglieder eines Ausschusses getrennt nach Bezirks- und Stufenvertreter*innen gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt.</p> <p>Die Wahlleitung gibt bisher eingegangene Wahlvorschläge bekannt. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Kandidat*innenliste.</p> <p>Die Kandidat*innenliste kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Kandidat*innenliste.</p> <p>Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Kandidat*innenliste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahlleitung kann die Kandidat*innenliste erneut öffnen, insbesondere wenn diese leer ist.</p> <p>Die Wahlleitung gibt den Kandidat*innen Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen auf dasselbe Amt erfolgen. Auf Antrag ist eine Personalausprache durchzuführen.</p> <p>Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jeden Gewählten einzeln, ob er die Wahl annimmt. Nimmt die Person die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Ver-</p>	<p>§ 13 Verlauf der Wahl Die Wahlleitung stellt die durchzuführenden Wahlen vor. Mitglieder von Ausschüssen, Delegierte, Ersatzdelegierte, Kassenprüfe*innen, sowie die Mitglieder des Rechtsträgers werden, soweit möglich, jeweils in einer gemeinsamen Wahl besetzt. Wenn der Besetzungsbeschluss dies vorsieht, werden die Mitglieder eines Ausschusses getrennt nach Bezirks- und Stufenvertreter*innen gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt.</p> <p>Die Wahlleitung gibt bisher eingegangene Wahlvorschläge bekannt. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Kandidat*innenliste.</p> <p>Die Kandidat*innenliste kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Kandidat*innenliste.</p> <p>Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Kandidat*innenliste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahlleitung kann die Kandidat*innenliste erneut öffnen, insbesondere wenn diese leer ist.</p> <p>Die Wahlleitung gibt den Kandidat*innen Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung Alle Personen sind berechtigt, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen auf dasselbe Amt erfolgen.</p> <p>Auf Antrag ist eine Personalausprache durchzuführen.</p> <p>Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jeden Gewählten einzeln, ob er die Wahl annimmt. Nimmt die Person die Wahl an beginnt</p>



<p>»»< sammlung. Lehnt sie die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt. Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Versammlungsleitung zurück.</p>	<p>ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung. Lehnt sie die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt. Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Versammlungsleitung zurück.</p>
<p>§ 16 Protokollführer/in Sofern die Diözesanversammlung nichts anderes bestimmt, rotiert die Protokollführung unter den Bezirken.</p>	<p>§ 16 Protokollführer*in Sofern die Diözesanversammlung nichts anderes bestimmt, rotiert die Protokollführung unter den Bezirken.</p>
<p>§ 22 Einsetzung und Besetzung Dem Wahlausschuss gehören bis zu sieben, jedoch mindestens drei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Der Wahlausschuss bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Diözesanversammlung.</p>	<p>§ 22 Einsetzung und Besetzung Dem Wahlausschuss gehören bis zu sieben, jedoch mindestens drei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Der Wahlausschuss bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Diözesanversammlung.</p>
<p>§ 27 Vorsitz und Berichterstattung Ein Ausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung. Er wählt bis zu zwei Berichterstatter, die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses unterrichten und den Entscheidungsvorschlag bekannt geben. Besteht ein Ausschuss über mehrere Diözesanversammlungen hinweg, so ist jeweils der aktuelle Arbeitsstand zu berichten.</p>	<p>§ 27 Vorsitz und Berichterstattung Ein Ausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung. Er wählt bis zu zwei Berichterstatter*innen, die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses unterrichten und den Entscheidungsvorschlag bekannt geben. Besteht ein Ausschuss über mehrere Diözesanversammlungen hinweg, so ist jeweils der aktuelle Arbeitsstand zu berichten.</p>

Begründung:
Erfolgt mündlich

